

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Kurbeitrages**  
**in der Stadt Horn-Bad Meinberg**  
**vom 13. Mai 1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 –KAG– (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 663), hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 7. Mai 1987 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Kurgebiet des als Luftkurort anerkannten Stadtteiles Holzhausen-Externsteine in seiner jeweiligen Umgrenzung.

**§ 2**  
**Zweck des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag dient der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchzuführenden Veranstaltungen.
- (2) Der Kurbeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Erholungssuchenden die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

**§ 3**  
**Zeitraum der Erhebung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tage der Anreise, wobei die Tage der An- und Abreise als ein Tag gelten.
- (3) Einzelübernachtungen sind kurbeitragsfrei.

**§ 4**  
**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die innerhalb des Kurgebietes Unterkunft nehmen, ohne in ihm den Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.
- (2) Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug, Wohnwagen oder Zelt übernachten.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kurbeitrages besteht auch, wenn die Einrichtungen und Anlagen nicht in Anspruch genommen werden.

**§ 5**

\*1), \*2)

## Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag für den in § 4 genannten Personenkreis beträgt:

1. Je Übernachtung 0,60 Euro
2. Für Kinder in Begleitung der Eltern vom Beginn des 7. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je Übernachtung 0,30 Euro
3. Für eine Jahreskurkarte 27,00 Euro

## § 6 Vergünstigungen

\*1)

Ermäßigungen in Höhe von 50 % auf die in § 5 genannten Sätze können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt werden:

1. Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Caritasverbänden pp. auf Antrag, wenn diese die Kosten des gesamten Aufenthaltes voll tragen. Die Anträge sind vor Beginn des Aufenthaltes zu stellen,
2. Schwerbehinderte (ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit) und Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, welcher laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
3. Arbeitslosen und ihren Familienangehörigen (Ehegattin und Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr).

## § 7 Befreiung von der Beitragspflicht

\*1)

(1) Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. jede 5. und weitere Person einer Familie, Familien sind Eltern mit Kindern,
3. Personen, die Verwandte bis zum 2. Grad besuchen.

(2) Auf Antrag kann in besonderen Fällen der Kurbeitrag durch den Stadtdirektor ermäßigt oder erlassen werden.

## § 8 Krankenkassen

Im Verrechnungsverkehr mit den Krankenkassen gilt folgendes: Bei Übernahme der Kurmittel und des Kurbeitrages hat der Gast den Kurbeitrag zunächst selbst zu zahlen, um später gegen Vorlage der Quittung den Betrag von der Kasse anzufordern.

## § 9 Erhebungsformen und Gültigkeitsumfang

\*2)

- (1) Der Kurbeitrag ist von allen Kurbeitragspflichtigen für die Dauer des Aufenthaltes an den Wohnungsgeber zu entrichten. Der Wohnungsgeber hat die Kurbeiträge an die Stadt Horn-Bad Meinberg abzuführen.
- (2) Der Kurbeitragspflichtige erhält nach Ankunft vom Wohnungsgeber die Kurkarte.
- (3) Jede nach § 4 ausgestellte Kurkarte berechtigt für ihre Gültigkeitsdauer zur Benutzung der den Kurzwecken dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Horn-Bad Meinberg im Kurgebiet des anerkannten Luftkurortes Holzhausen-Externsteine.

- (4) Die Kurkarten berechtigen nicht zum kostenlosen Besuch solcher Veranstaltungen, für die besondere Veranstaltungsgebühren erhoben werden.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar.
- (6) Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

### **§ 10 Haftung der Wohnungsgeber**

- (1) Jeder Wohnungsgeber ist mithaftend für die ordnungsgemäße rechtzeitige und auf die volle Aufenthaltsdauer sich erstreckende Kurbeitragszahlung.
- (2) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung über alle Fragen, die die Zahlung des Kurbeitrages betreffen, Auskunft zu erteilen und die Anmeldeunterlagen vorzuzeigen.
- (3) Der Wohnungsgeber ist berechtigt, dem Gast den bezahlten Kurbeitrag in Rechnung zu stellen.

### **§ 11 Rechtsmittel und Beitreibung des Kurbeitrages**

- (1) Dem Kurbeitragspflichtigen steht gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Veranlagung bekannt geworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Stadtdirektor der Stadt Horn-Bad Meinberg zu erheben.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage zulässig.
- (3) Durch den Widerspruch und durch die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung des Kurbeitrages nicht aufgehoben oder aufgeschoben.
- (4) Der Kurbeitrag unterliegt als öffentlich-rechtliche Geldforderung der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 20.10) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Juni 1987 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Horn-Bad Meinberg, den 13. Mai 1987

Richtsmeier  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.05.1987, S. 270/271

\*1) § 5, § 6 und § 7 gemäß 1. Änderungssatzung vom 22. April 1991 (Kr.Bl. Lippe 10.05.1991, Seite 313/314), in Kraft getreten am 11.05.1991

\*2) § 5, § 9 Abs. 6 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.11.2001 (Kr.Bl. Lippe 26.11.2001, S. 810 – 818), in Kraft getreten am 01.01.2002